

## Anlage 2

Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg vom 15.12.2011

### § 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

(1) Unbeschadet der Regelung des § 21 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnenkapseln und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

### § 2

§ 13 wird wie folgt geändert:

Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in  
d) pflegefreie Gräber

### § 3

§ 14 wird wie folgt geändert:

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 11. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
- b) für Verstorbene ab vollendetem 12. Lebensjahr.

(6) Die Reihengräber haben einschließlich Grabeinfassung folgende Außenmaße: nur Kinder bis zu 12 Jahren: Länge 1,50 m, Breite 0,80 m, nur Verstorbene über 12 Jahre: Länge 1,90 m, Breite 0,90 m.

### § 4

§ 15 wird wie folgt geändert:

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, c) auf die Kinder, d) auf die Stiefkinder, e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, f) auf die Eltern, g) auf die volljährigen Geschwister, h) auf die Stiefgeschwister, i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben, j) nicht ehelicher Lebenspartner.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt, werden die Bestattungskosten von einer anderen Person beglichen, so wird diese Nutzungsberechtigt.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine von ihm bestimmte Person, mit deren Einwilligung, übertragen er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofs- und Bestattungsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über die Bestattung in der Wahlgrabstätte zu entscheiden bzw. selbst in dieser beigesetzt zu werden. Außerdem obliegt ihm die Entscheidung über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

## § 5

### § 16 wird wie folgt geändert:

(2) Im Falle der Genehmigung der vorzeitigen Rückgabe werden pro volles Jahr der restlichen Ruhefrist Gebühren gem. Gebührenordnung erhoben. Die Gesamtgebühren für die restliche Ruhefrist werden mit der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung in einer Summe per Kostenbescheid erhoben. Eine Erstattung oder Verrechnung der bereits geleisteten Gebühren für die Laufzeit des Nutzungsrecht ist nicht möglich. Die Kosten der Abräumung des Grabes gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

## § 6

### § 18 wird wie folgt geändert:

(1) pflegefreie Gräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. Sie werden der Reihe nach vergeben.

Das Nutzungsrecht ist auf die Dauer der Ruhezeit beschränkt.

Bestimmungen für Reihengräber und Urnenreihengräber gelten analog.

(2) Das pflegefreie Grab erhält keine gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Pflegefreie Gräber unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften und unterteilen sich in folgende Arten der Gestaltung:

Pflegefreies Grab Typ A:

Größe Grabplatte: 60 x 60 x 8 (B x H x T)

Naturstein, keine polierte Oberfläche

Pflegefreies Grab Typ B:

Größe Basisplatte: 60 x 60 x 8 (B x H x T)

Naturstein, keine polierte Oberfläche

Größe aufstehender Stein (max.): 40 x 40 x 40 (B x H x T)

Pflegefreies Urnengrab Typ A:

Größe Grabplatte: 50 x 50 x 8 (B x T x H)

Naturstein, keine polierte Oberfläche

Pflegefreies Urnengrab Typ B:

Größe Basisplatte: 50 x 50 x 8 (B x T x H)

Naturstein, keine polierte Oberfläche

Größe aufstehender Stein (max.): 35 x 35 x 35 (B x H x T)

Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Blumengebinde, Grablichter o. ä.) ist nur bei Typ B und auch dort nur integriert im oder auf dem aufstehenden Stein zulässig. Der Zahlungspflichtige hat zum Gedenken an die/den Verstorbene/n spätestens drei Monate nach der Beisetzung am Kopfende der Grabstätte (bei Urnengräbern mittig) bei pflegefreien Gräbern Typ A eine liegende Grabplatte anbringen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. Die Platte muss den für das Grabfeld festgelegten Gestaltungsvorschriften entsprechen. Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der liegenden Tafel nicht benutzt werden. Bei pflegefreien Gräbern vom Typ B ist ein aufstehender Stein auf der Basisplatte mittig in den vorgeschriebenen Maßen anzubringen.

(3) In einem Urnengrab dürfen nur Urnen verwendet werden, die aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

(4) Die Pflege der pflegefreien Gräber beschränkt sich auf das Mähen des Rasens und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit in den Erwerbspreis für das pflegefreie Grab einbezogen.

## § 7

### §19 wird wie folgt ergänzt:

(3) Eine Beisetzung von Urnen ist in Grabkammern nicht zulässig.

## § 8

### § 20 wird wie folgt ergänzt:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in  
e) pflegefreie Urnengräbern

## § 9

### § 30 wird wie folgt geändert:

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der jeweilige Berechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

## § 10

### § 31 wird wie folgt ergänzt:

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Hierbei ist die jährliche Unterhaltungsgebühr gemäß Gebührenordnung bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten zu entrichten.

## § 11

### § 33 wird wie folgt geändert:

(5) Die Trauerfeiern sollen im Rhythmus von 30 Minuten stattfinden. Ist vorauszusehen, dass eine Trauerfeier länger dauern wird, ist dies vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden, damit folgende Bestattungstermine mitreserviert werden können.

Für jede angefangene Viertelstunde wird die entsprechende Gebühr fällig.

## § 12

### § 36 wird wie folgt geändert:

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann ganz oder teilweise entzogen werden, wenn der Nutzungsberechtigte die zu entrichtenden Gebühren bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig zahlt.

## § 13

### § 38 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15.12.2005 außer Kraft.